

Name:
Anschritt:
Datum:

An die ARGE ...

.....
.....

Datum

Antrag auf Übernahme von Schulkosten

Nummer der Bedarfsgemeinschaft:

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage hiermit für mein Kind, geb. am
die Gewährung einer Pauschale für Lernmittel und Schulmaterial für das
.....Schuljahr in Höhe von€.

Die anfallenden Schulkosten sind dabei gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB II vom
Einkommen des Kindes (dem Kindergeld) abzusetzen,
hilfsweise
als Darlehen gemäß § 23 Abs. 1 SGB II zu gewähren und die Darlehensschuld
gemäß § 44 SGB II zu erlassen.

Begründung:

1.

Nach SGB II sind vom Einkommen abzusetzen „... die mit der Erzielung des
Einkommens notwendig verbundenen Ausgaben (§ 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB II)“.

Erfasst sind damit auch Ausgaben, die dazu dienen, in Zukunft Einkommen zu
erzielen (z.B. Ausbildungskosten, Bewerbungskosten, Fortbildungen, u.s.w. – BA
11.29) bzw. Ausgaben, die einen Nutzen für die zukünftige Einkommenserzielung
haben (Eichler/Spellbrink SGB II § 11 Rn. 70). Schulmaterialien werden benötigt, um
Voraussetzungen für die zukünftige Erzielung des Einkommens aus Ausbildung und
Arbeit zu schaffen. Also ist die Absetzung der Schulkosten vom Einkommen des
Kindes auf jeden Fall gerechtfertigt.

2.

Sollte der oben genannten Rechtsauffassung nicht zu folgen sein, sind die
Schulkosten nach neuerer Rechtsprechung jedenfalls als Darlehen zu gewähren und
die Darlehensschuld ganz oder teilweise zu erlassen, §§ 23 Abs. 1, 44 SGB II.

Auf die Urteile des LSG Berlin – Brandenburg vom 09.05.2006, Az.: L 10 AS 1093/05, und des BSG vom 16.05.2007, Az.: B 11b AS 29/06 R, sowie des SG Berlin vom 13.10.2006, Az.: S 37 AS 12025/05) wird hingewiesen.

Die konkreten Ausgaben sind notwendig und nicht im Regelbedarf enthalten.

Die Ausgaben sind unaufschiebbar, da sie anlässlich des neuen/des laufenden Schuljahres anfallen. Bei der Beschaffung von Lernmitteln für den Unterricht handelt es sich grundsätzlich um einen von der Regelleistung umfassten Bedarf. Ohne diese Schulmaterialien ist der Schulalltag nicht sachgerecht zu bewältigen.

Dieser Bedarf kann nicht aus dem 750-EURO-Ansparvermögen (§ 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II) gedeckt werden, weil kein (ausreichendes) Ansparvermögen vorhanden ist und auch nicht auf andere Weise .

Es liegt also ein Mehrbedarf vor, der es ausschließt, dass er aus dem Regelsatz bestritten werden kann.

Aufgrund der Umstände des Einzelfalles (...) sowie nach der oben genannten Rechtsprechung ist der Spielraum zur Festlegung der Tilgungsraten in verfassungskonformer Auslegung auf Null festzusetzen. Insbesondere steht zu befürchten, dass bei permanenter Rückzahlung das Existenzminimum unterschritten würde. (...)

(Unterschrift)